

Unfallversicherung 3/2001 aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

Im Überblick:

- ▶ Ein Tag beim
FC Bayern München
- ▶ 30 Jahre
Schülerunfallversicherung
- ▶ Neufassung von
Unfallverhütungsvorschriften
- ▶ Baustellenverordnung



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

aktue

3 EDITORIAL

4 IM BLICKPUNKT

- 4 – 5 30 Jahre Schülerunfallversicherung
- 6 – 7 Mit dem Rollstuhl im Tor: Ein Tag mit Oliver Kahn und dem FC Bayern München

8 PRÄVENTION

- 8 – 9 Regeln in der Straßenverkehrsordnung: Was tun, wenn der Bus blinkt?
- 10 Neue Regelung zum mobilen Telefonieren im Auto
- 11 – 12 Neufassung von Unfallverhütungsvorschriften
- 13 Rutschhemmende Bodenbeläge für Außenbereiche
- 13 GESTIS-Gefahrstoffdatenbank im Internet
- 14 Gas-Installation in Chemie-Räumen
- 15 Explosionsunfall in einer Salzhalle
- 16 – 18 Die Baustellenverordnung – Teil 2: Aufgaben des Koordinators
- 19 – 21 Gefährliche Spielplatzgeräte – Teil 1: Sicherheitsbereiche und stoßdämpfende Bodenarten

22 RECHT & REHA

- 22 – 23 Erfolgreiche Rehabilitation: Der lange Weg des Feuerwehrmannes Rudolf P. zurück ins Leben
- 24 – 25 Von A – Z: Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung: Wegeunfall – Grundsätzliches
- 25 INFO für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit: Gefahrstoff-Informationsprogramm: WINGIS 2.1 plus
- 26 Uneingeschränkter Unfallversicherungsschutz für Schulweghelfer

26 BEKANNTMACHUNGEN

- 26 – 27 Neue Unfallverhütungsvorschriften
- 27 Seminartermine

28 BESTELLSERVICE

Inhalt



Thomas S. mit den neuen Torwart-handschuhen von Oliver Kahn



Was tun, wenn der Schulbus blinkt?



Rudolf P. nach erfolgreicher Rehabilitation

IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 3/2001 (Juli/August/September 2001). „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Quellenangabe. **Inhaber und Verleger:** Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts **Verantwortlich:** Direktor Dr. Hans-Christian Titze **Redaktion:** Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79 **Anschrift:** Bayer. GUVV/Bayer. LUK, Ungererstraße 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35 Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de E-Mail: oea@bayerguvv.de, oea@bayerluk.de **Bildnachweis:** Bayer. GUVV (Titel, S. 4 – 7, S. 10, S. 12, S. 14 – 22, S. 26) MEV (S. 11, 12) Dekra (S. 24) Vogelverlag (S. 8) Portraitstudio Meinen (S. 3) **Gestaltung:** Studio Schübel, Werbeagentur, Hedwigstraße 3, 80636 München **Druck:** Druckerei Gebr. Bremberger, Blütenburgstraße 21 – 23, 80636 München

Das Jahr 2001 – das Internationale Jahr der Freiwilligen: Im Ehrenamt kostenlos unfallversichert



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Vereinten Nationen haben das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen erklärt, um weltweit die ehrenamtlichen Leistungen zu würdigen, die tagtäglich zum Wohle der Allgemeinheit erbracht werden. Ehrenamtlich Tätige bei Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen arbeiten im Dienst für die Gemeinschaft, etwa als Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, Elternbeiräte, kommunale Mandatsträger, Schülerlotsen, Schöffen, Wahlhelfer oder ehrenamtliche Richter. Vieles würde nicht funktionieren, wenn es nicht die vielen Menschen gäbe, die sich um andere kümmern, ohne dafür bezahlt zu werden.

Da ist es nur angemessen, dass diese Menschen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Ist dann wirklich ein Unfall passiert, übernimmt der zuständige Unfallversicherungsträger die Kosten für die Heilbehandlung und kommt auch, falls notwendig, für weitergehende Rehabilitationsmaßnahmen sowie Renten bei bleibenden Schäden auf. So ist sichergestellt, dass nach einem Unfall die Betroffenen mit den Folgen nicht alleine gelassen werden, sondern umfangreiche Hilfe bekommen.

Wir begrüßen es sehr, dass durch das „Internationale Jahr der Freiwilligen“ das Augenmerk in vielen Veranstaltungen landauf, landab auf das Ehrenamt gerichtet wird. Ein lebendiges Gemeinwesen braucht das ehrenamtliche Engagement in den Städten und Gemeinden, und gerade junge Menschen sollten in den verschiedenen Aktionen im Jahr 2001 ihre Begeisterung für das Ehrenamt entdecken können.

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse werden von Seiten der gesetzlichen Unfallversicherung her alles tun, um durch Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen die Ausübung des Ehrenamtes sicher zu gestalten und eventuelle Folgen von Unfällen abzufedern. Damit ehrenamtlich Tätige bei ihrer Hilfe für andere nicht selbst gefährdet werden.

Dr. Hans-Christian Titze

Direktor des
Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
und der Bayer. Landesunfallkasse



**Ein Jubiläum für den Schutz der Kinder
vor Unfallgefahren:**

30 Jahre Schülerunfallversicherung

*30 Jahre ist es her, dass der Deutsche Bundestag ein Gesetz
beschlossen hat, von dem damals nur wenige wussten oder
ahnten, welche weit reichenden Folgen es haben würde.*

*Es war das „Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler,
Studenten und Kinder in Kindergärten“.*

Gerade mal eine DIN-A4-Seite umfassende der Text im Bundesgesetzblatt, und selbst die Abgeordneten hatten damals keine genauere Vorstellung, wie viele Unfälle in den deutschen Bildungseinrichtungen geschehen und wie sich diese Versicherung entwickeln würde.

Heute wissen wir mehr. Heute wissen wir, dass es mehr als 1,6 Millionen Unfälle sind, die jährlich aus den deutschen Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen gemeldet werden. Heute wissen wir aber auch, dass diese Versicherung eine Vielzahl von Vorteilen mit sich brachte, von denen nicht nur Schülerinnen und Schüler profitieren.

30 Jahre Versicherungsschutz

Für den Bereich der „Schülerunfallversicherung“ (dieser Begriff schließt stets Kinder in Kindertagesstätten und Studierende an Hochschulen mit ein) wurden im Gesetz, das damals noch „Reichsversicherungsordnung“ hieß, keine neuen Versicherungsfälle definiert. Das bedeutet, dass die Kriterien der schon seit 1884 existierenden Allgemeinen Unfallversicherung,

die vor allem erwachsene Arbeitnehmer absicherte, galten. Doch nicht immer kann man ein Gesetz, das für Erwachsene geschrieben wurde, auf Kinder anwenden. So bedurfte es noch vieler Grundsatzentscheidungen und Interpretationshilfen.

Heute haben Kinder und Jugendliche einen umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz: auf dem Schulweg, im Unterricht, bei Wanderungen und Klassenfahrten, Schulfesten, und und und ... Selbst bei Verrichtungen, die im Erwachsenenbereich keinesfalls versichert wären, besteht Versicherungsschutz, so zum Beispiel bei Pausenhof-Raufereien.

Mit der Ablösung der Reichsversicherungsordnung durch das Sozialgesetzbuch VII im Jahr 1997 wurde der Versicherungsschutz noch einmal ausgedehnt: Er erstreckt sich jetzt auch auf Kinder in Horten, Krippen und sonstigen genehmigungspflichtigen Einrichtungen sowie auf bestimmte Betreuungsmaßnahmen der Schule.

30 Jahre Rehabilitation und Entschädigung

Versicherungsschutz bedeutet nicht allein Übernahme der Kosten für Verletzentransporte, Heilbehandlung und Arzneimittel. Es geht um viel mehr. Kinder und Jugendliche kommen durch die gesetzliche Unfallversicherung auch in den Genuss von Leistungen, die ihnen sonst verwehrt wären. Auch der Abschluss einer privaten Unfallversicherung kann diese Leistungen nicht immer garantieren. So gibt es besondere ärztliche Heilverfahren, persönliche Beratung und Betreuung durch die „Berufshilfe“, Sachleistungen wie z. B. Umbaumaßnahmen im Elternhaus oder in der Schule, Rentenzahlungen und anderes mehr.

30 Jahre Haftungsbefreiung

Die Schülerunfallversicherung will aber nicht nur die Kosten für die Behandlung des Körperschadens tragen und einen finanziellen Ausgleich für das Leid und den Schmerz eines Unfalls schaffen. Sie „haftet“ mit ihren Leistungen umfassend und befreit dadurch andere Menschen

von der Haftung. Dieses „Haftungsprivileg“, das ursprünglich nur den Unternehmer eines Betriebes schützte, gilt heute für alle Betriebsangehörigen. In den Schulen bedeutet dies z. B., dass Lehrkräfte und Mitschüler nicht zur Haftung herangezogen werden können, wenn sie den Körperschaden eines Schülers nur fahrlässig verursacht haben. Der dadurch erreichte „Schulfrieden“ ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

30 Jahre Prävention

Eine weitere sehr wichtige und umfassende „Begleiterscheinung“ der gesetzlichen Schülerunfallversicherung ist die Prävention. Seit 1971 ist es nämlich eine gesetzliche Verpflichtung der Versicherungsträger, „mit allen geeigneten Mitteln“ auch für die Verhütung von Schulunfällen zu sorgen.

Hinter diesen unscheinbaren Worten verbirgt sich eine sehr breite Palette von Aktivitäten:

- Erstellung von Vorschriften, Regeln und Informationsschriften
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften
- Beratung der Betroffenen in Angelegenheiten des Schulbaus
- Seminare für Schulbauträger, Architekten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Schulhausmeister
- Mitarbeit in Gremien, z. B. des BUK und des DIN

Schon bald stellte sich heraus, dass die Schulen Dienststellen sind, die mit den herkömmlichen Maßnahmen nicht ausreichend betreut werden können. Die meisten Schulunfälle sind nämlich auf Ursachen zurückzuführen, die mit der Überwachung von technischen Vorschriften nicht beseitigt werden können.

Mit der Definition von zwei Zuständigkeits-Ebenen versuchte man das Problem zu lösen:

4 Man bezeichnete den baulich-technischen Bereich als „äußeren Schulbereich“. In diesem Bereich kommt die traditionelle Unfallverhütungsarbeit der zuständigen Unfallversicherungsträger voll zum Tragen.

4 Den Zuständigkeitsbereich des Schulleiters nannte man den „inneren Schulbereich“. Hier war für die Unfallversicherungsträger ein völlig neues Tätigkeitsfeld zu betreten: Ohne Vorschriften- und Aufsichtskompetenz galt es, die innerschulische Organisation, die vom Sachkostenträger nicht beeinflusst werden kann, im Sinne der Unfallverhütung mit Leben zu füllen. Dies erforderte, neue Wege zu suchen und zu beschreiten. Für den Bayer. GUVV bedeutete dies:

- Einstellung von pädagogischem Personal
- Aufbau eines Multiplikatoren-Systems von Fachberatern aus dem Kreis der Lehrkräfte
- Seminare für Schulaufsichtsbeamte, Schulleiter, Sicherheitsbeauftragte, Lehrkräfte, Fachberater usw.
- Erstellung von Medien zur Sicherheitserziehung und sonstigen Unterrichtshilfen
- Beratung des Kultusministeriums, z. B. in Lehrplanfragen
- Mitarbeit in pädagogischen Gremien
- Förderung der schulischen Erziehungsarbeit im Sinne der Prävention (Sicherheitserziehung, Bewegungserziehung, Verkehrserziehung, Sozialerziehung, Brandschutzerziehung usw.)
- Förderung der Erste-Hilfe-Ausbildung für Lehrkräfte und Schüler

Dem „bayerischen Modell“ mit seiner intensiven Beratungs-, Schulungs- und Informations-Tätigkeit mittels Multiplikatoren ist es wohl zu verdanken, dass die Unfallzahlen in den bayerischen Schulen relativ niedrig

sind. In all den dreißig Jahren lag die „Tausend-Mann-Quote“ (= Unfälle je 1.000 Schüler) rund 30 % unter dem Bundesdurchschnitt. Die bayerischen Steuerzahler wurden dadurch im Laufe der Jahre um einen neunstelligen Betrag entlastet.

Auch heute noch bieten der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse trotz der angespannten Personalsituation in der Präventionsarbeit der Schülerunfallversicherung über die Landesgrenzen hinaus wegweisende Aktionen wie zum Beispiel die Aktion „Bewegte Schule“ oder die Aktion „Toter Winkel“ an.

In den nächsten 30 Jahren wird es sicher nicht einfacher werden, Lehrkräfte und Erzieher/innen dazu zu bewegen, die Förderung des Sicherheitsbewusstseins in die tägliche Arbeit einzubeziehen, da die individuelle berufliche Belastung in den pädagogischen Berufen stetig zunimmt. Umso wichtiger ist es für uns, immer wieder nach neuen Wegen zu suchen, um das Erreichte zu sichern und zu verbessern.

Autor: Helmut Schrödel, Referent für innere Schulangelegenheiten (Sicherheitserziehung) beim Bayer. GUVV



Leben mit der Behinderung:

Mit dem Rollstuhl im Tor: Ein Tag mit Oliver Kahn und dem FC Bayern München

Ein Traum des jungen Rollstuhlfahrenden

Torwarts Thomas S. ging in Erfüllung.

Der 9-jährige Thomas S. ist seit einem Unfall vor vier Jahren querschnittsgelähmt und sitzt im Rollstuhl. Seine Sportbegeisterung hat unter den Folgen des Unfalls nicht gelitten. Neben Fußballspielen – seinem Lieblingssport – fährt Thomas auch noch Ski (wir berichteten in UV aktuell 1/2001).

Thomas mit Oliver Kahn



Er ist Fußballtorwart, und daher ist sein absolutes Idol Nationaltorwart Oliver Kahn vom FC Bayern München. Sein größter Wunsch war seit langem, Oliver Kahn einmal persönlich zu treffen. Dies kam den Mitarbeitern der Abteilung „Berufliche Rehabilitation“ des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu Ohren. Sie nahmen mit dem FC Bayern Kontakt auf – und bereits einige Tage später konnte ein Tag in den Osterferien für Thomas vereinbart werden!

Aufgeregt erschien Thomas in Begleitung seiner Eltern und seines jüngeren Bruders zu seinem großen Tag am Trainingsgelände des FC Bayern in München. Mitarbeiter des Bayerischen GUVV konnten Thomas im Auftrag des

FC Bayern eine Fan-Tüte überreichen, in der sich neben einem Fan-Schal mehrere Schlüsselanhänger, Kugelschreiber, Spiele und ein Sweatshirt befanden. Thomas durfte mit seiner Begleitung sogar in einen Bereich des Trainingsgeländes vordringen, der normalerweise für Besucher gesperrt ist. Hier konnte er alle am Training teilnehmenden Spieler aus unmittelbarer Nähe bewundern. Alle Spieler gaben ihm auf seinem für diesen Tag extra angezogenen Bayertrikot Autogramme.

Oliver Kahn, sein größtes Vorbild, verewigte sich in der Rückennummer 1 des Trikots und beschenkte ihn mit einem Paar Torwarthandschuhen.



Der Mann im Sturm:
Paulo Sergio



Thomas und die Spieler des FC Bayern – ein unvergesslicher Moment

Überwältigt von den Eindrücken war Thomas sprachlos und konnte die vielen Fragen von Torwart zu Torwart an Oliver Kahn nicht stellen. Umgekehrt waren aber auch die Spieler des FC Bayern, inklusive Trainer Ottmar Hitzfeld und Sepp Maier, sehr beeindruckt vom Lebenswillen von Thomas und von der Tatsache, dass er sich nicht unterkriegen lässt und nach wie vor aktiv Fußball spielt. Nach über drei Stunden als Gast am Trainingsgelände des FC Bayern ging für Thomas ein unvergesslicher Tag zu Ende.

5 : 3 für den WSV Oberried

Die neuen Torwarthandschuhe konnte Thomas kurz später bereits bei einem Spiel des WSV Oberried einsetzen.

Samstag, 13.30 Uhr, Fußballplatz Oberried, Gemeinde Drachselried: Auf dem Spielplan steht das Punktspiel der F1-Jugend WSV Oberried gegen TSV Arnbruck. Der Trainer des WSV Oberried hat seine stärkste Elf auf den Platz geschickt. In der 45. Minute des insgesamt auf zweimal 30 Minuten angesetzten Spiels verletzt sich der reguläre Torwart. Der Trainer wechselt Thomas ein. Die Besucher trauen ihren Augen nicht – der „neue“ Torwart sitzt im Rollstuhl! Thomas kann in den verbleibenden 15 Minuten sein Tor – bis auf einmal – sauber halten. Zahlreiche Schüsse pariert er meisterlich, nur einen Heber in die linke obere Torecke bekommt er nicht. Thomas hat sein Spiel im Griff, lediglich für Abstöße braucht er einen Mitspieler. Der Trainer ist jedenfalls zufrieden mit seiner Mannschaft und insbesondere mit Thomas: Oberried gewinnt 5 : 3. Die neuen Handschuhe haben Thomas Glück gebracht!

Autor: Franz Obkircher, Leiter der Abteilung Berufliche Rehabilitation im Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV



Thomas mit den neuen Torwarthandschuhen – einem Geschenk von Oliver Kahn



Auch Ottmar Hitzfeld gibt ein Autogramm

Regeln in der Straßenverkehrsordnung: Hätten Sie's gewusst? Was tun, wenn der Bus blinkt?

Es gibt wohl kaum eine Regelung der Straßenverkehrsordnung, die bei ihrer Einführung so viel Staub aufgewirbelt und Verwirrung gestiftet hat wie der Paragraph 20, der das Verhalten an öffentlichen Haltestellen behandelt. Auch heute noch – sechs Jahre nach ihrer Einführung – ist diese Bestimmung weitgehend unbekannt oder wird falsch interpretiert.

Diese Regelung stellt einen schwer erkämpften Kompromiss dar zwischen
a) der früher gültigen Regelung (Vorbeifahren mit „mäßiger Geschwindigkeit“) und
b) einem generellen Vorbeifahr-Verbot nach amerikanischem Vorbild, wie es von vielen Institutionen seit vielen Jahren gefordert wird.

Bemerkenswert ist insbesondere:

- Diese Regelung gilt sowohl im speziellen Schulbusverkehr als auch im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- Die Busfahrer haben nur an solchen Haltestellen Warnblinklicht einzuschalten, an denen erfahrungsgemäß mit besonderer

Gefährdung von Personen gerechnet wird (§ 16 StVO). Diese Haltestellen sind durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegt und den Busfahrern bekannt. Zum Teil sind sie durch einen orangefarbenen Ring an der Stange des Haltestellenschildes markiert.



Testen Sie sich!

Stellen Sie Ihren Arbeitskollegen und Bekannten die folgenden drei Fragen. Sie werden staunen, wie oft sogar erfahrene Kraftfahrer bei diesem Test Fehler machen.

- 1 Vor Ihnen **fährt** ein Bus, der sich einer Haltestelle nähert. Sein Warnblinklicht ist eingeschaltet.

Wie verhalten Sie sich regelgerecht?

- 2 In Ihrer Fahrtrichtung **steht** an einer Haltestelle ein Bus mit eingeschaltetem Warnblinklicht.

Wie verhalten Sie sich regelgerecht?

- 3 In entgegengesetzter Fahrtrichtung (auf der anderen Straßenseite) **steht** an einer Haltestelle ein Bus mit eingeschaltetem Warnblinklicht.

Wie verhalten Sie sich regelgerecht?





Zeichnung:
Erik Liebermann

- Die Regelung macht keinen Unterschied zwischen Haltestellen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.
- Bereits bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h besteht eine Überschreitung um mehr als 30 km/h gegenüber der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit. Damit besteht die Gefahr des Führerschein-Entzugs!



Die richtigen Antworten lauten:

- ❶ Ich darf nicht überholen
- ❷ Ich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren (= 3 – 7 km/h!)
- ❸ Ich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren (Ausnahme: bauliche Trennung zur Gegenfahrbahn)

Hätten Sie's gewusst?

Unser Tipp:

Gehen Sie immer dann, wenn Sie sich einer Haltestelle nähern – egal, ob das Warnblinklicht des Busses blinkt oder nicht – allmählich und frühzeitig mit der Geschwindigkeit herunter! Dann müssen Sie nicht befürchten, dass Ihnen Ihr Hintermann ins Heck kracht, wenn Sie sich vorschriftsmäßig verhalten und vielleicht sogar ein Schulkind vor einem Schaden bewahren.

Autor: Helmut Schrödel, Referent für innere Schulangelegenheiten (Sicherheitserziehung) beim Bayer. GUVV

Regeln in der Straßenverkehrsordnung:

- **Neue Regelung zum mobilen Telefonieren im Auto**
- **Sonderregelung für Einsatzfahrzeuge**

Seit 01.02.2001 ist eine Änderung der Straßenverkehrsordnung

in Kraft getreten, die u. a. das mobile Telefonieren im Straßenverkehr regelt.

Telefonieren mit dem Handy im Auto

Im § 23 der Straßenverkehrsordnung steht: „Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefonos untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefonos aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.“

Hieraus folgt, dass die Benutzung eines Mobiltelefons im Auto jetzt nur noch in folgenden Fällen erlaubt ist:

- ohne Freisprecheinrichtung bei stehendem Auto (Motor ausgeschaltet), z. B. im Stau oder vor einer Bahnschranke,
- beim Fahren nur noch mit einer Freisprecheinrichtung oder einem so genannten Head-Set. Dabei darf das Mobiltelefon zum Wählen oder Telefonieren während der Fahrt aber nicht in die Hand genommen werden.

Ausnahmeregelung für Funkgeräte z. B. in Einsatzfahrzeugen

Uns erreichten in der letzten Zeit immer wieder Anfragen zur Verwendung von Betriebs- oder sonstigen Funkgeräten (z. B. BOS-Funk) im Auto im Zusammenhang mit dem sog. „Handyverbot“.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dazu in einem entsprechenden Rundschreiben (ID5-0265.120-2 bzw. IC4-3602.4-33-Er) ausgeführt, dass von der Neuregelung des § 23 Abs. 1a StVO die Verwendung von Betriebs- und sonstigen Funkgeräten nicht erfasst wird. Das bedeutet, dass auch nach Inkrafttreten der Änderung der Straßenverkehrsordnung die Benutzung von Funkgeräten – auch unter Aufnahme eines Hörers – zulässig ist. Sofern die Verwendung von Handys in Einsatzfahrzeugen, beispielsweise im Rettungsdienst, und deren Benutzung während der Fahrt vorgesehen oder beabsichtigt sind, müssen diese mit einer Freisprecheinrichtung ausgerüstet werden.

Funkgerät im Einsatzfahrzeug

Autor: Dipl.-Ing.
Uwe Wiedemann,
Geschäftsbereich
Prävention beim
Bayer. GUVV



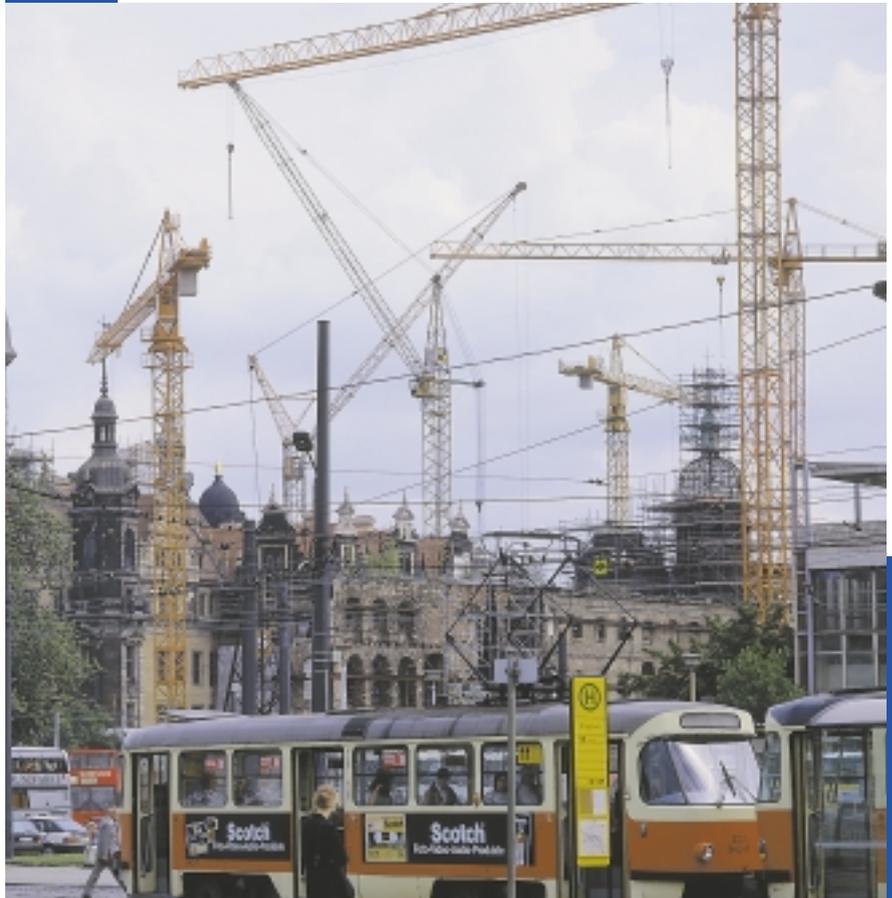
Neufassung von Unfallverhütungsvorschriften

4. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (GUV 4.1)

Die Fassung Oktober 2000 der UVV „Krane“ vom Juni 1974 beinhaltet nunmehr auch den 4. Nachtrag und tritt am 01.10.2001 in Kraft. Die Änderungen des 4. Nachtrages beziehen sich insbesondere auf

- Prüfbestimmungen – § 25 (nur mehr in Bezug auf die ordnungsgemäße Aufstellung und auf die Betriebsbereitschaft; die Baumusterprüfung ist Sache des Herstellers)
- Führen von Prüfbüchern – § 27
- Präzisieren der Normadressaten der UVV – § 31 (z. B. Forderungen an den Kranführer werden getrennt von solchen, die nur den Unternehmer betreffen)
- Einhalten des Sicherheitsabstandes – § 32
- Einsatz bei Gefahren durch elektrischen Strom – § 39

Die vorliegende Fassung Oktober 2000 der UVV GUV 4.1 entspricht der Fassung Januar 1997 der BGV D 6 (alte Bezeichnung: VBG 9).



3., 4. und 5. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV 4.2)

Die Fassung Oktober 2000 der UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ beinhaltet nunmehr auch den 3., 4. und 5. Nachtrag und tritt am 01.10.2001 in Kraft. Von den beschlossenen Nachträgen sind folgende Änderungen von besonderer Bedeutung:

- Anpassung an die Änderungen der EG-Maschinenrichtlinie – § 2 a
- Berücksichtigung spezieller Steuereinrichtungen von Fahrzeugaufbauten – § 8 Abs. 2
- Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer, ihr Ablauf und Bedingungen für den Weiterbetrieb; Prüfnachweise – § 23 Absätze 4 und 5, § 23 a, § 35 a und § 37 Absatz 5
- Betriebsanweisung für besondere betriebliche Verhältnisse – § 24 a
- Abstützung beim Anheben von Fahrzeugen – § 29 a
- Grundsätzliche Präzisierung der einzelnen Anforderungen auf den Normadressaten

Die vorliegende Fassung Oktober 2000 der UVV GUV 4.2 entspricht der Fassung Januar 1997 der BGV D 8 (alte Bezeichnung: VBG 8).

Autor: Dipl.-Ing. Gerhard Schmalohr,
stv. Leiter des Geschäftsbereiches Prävention
beim Bayer. GUVV

3. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (GUV 5.8)

Die Fassung Oktober 2000 der UVV „Luftfahrt“ beinhaltet nunmehr auch den 3. Nachtrag und tritt am 01.10.2001 in Kraft.

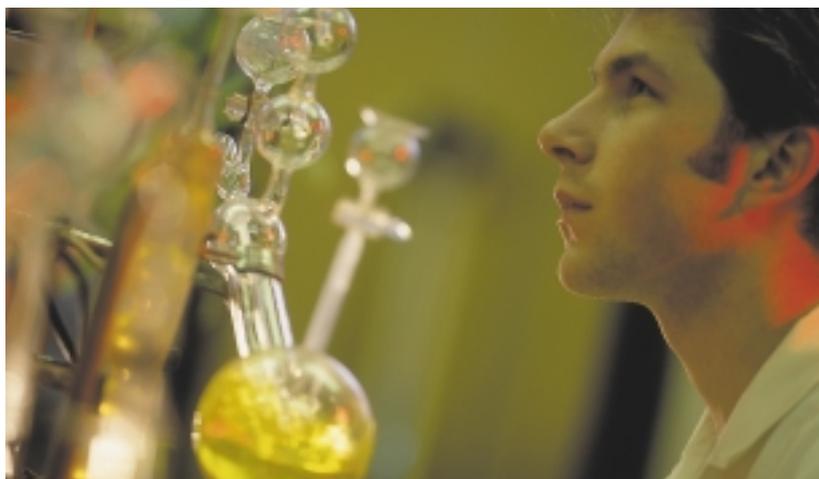
Die Änderungen des 3. Nachtrages betreffen insbesondere redaktionelle Anpassungen des Normtextes und der Durchführungsanweisungen infolge der nationalen Umsetzung von EG-Richtlinien und ihren Änderungsrichtlinien. Hierfür wurden die §§ 4 a und b überarbeitet und neu gegliedert.

Die wesentlichen Neuerungen in Bezug auf die Durchführungsanweisungen sind die Hinweise zu verschiedenen Bodengeräten und Teilen von Fluggastbrücken, bei denen die Gefahr eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3,0 m besteht.

Die vorliegende Fassung Oktober 2000 der UVV GUV 5.8 entspricht der Fassung Januar 1997 der BGV C 10 (alte Bezeichnung: VBG 78).

Autor: Dipl.-Ing. Gerald Ortlepp, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Auch auf Flughäfen ist auf Unfallgefahren zu achten



Gefahrstoffe bergen besondere Risiken für die Gesundheit

Neue Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ (GUV 9.27)

Im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde die UVV „Umgang mit Gefahrstoffen“ bereits zum 01.04.1999 erlassen. Diese Unfallverhütungsvorschrift wird jetzt auch beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und bei der Bayerischen Landesunfallkasse zum 01.10.2001 in Kraft gesetzt.

Die UVV „Umgang mit Gefahrstoffen“ führt in § 1 mit einem gleitenden Verweis die entsprechenden Passagen der Gefahrstoffverordnung in das Unfallverhütungsrecht der Unfallversicherungsträger ein. Mit der Einführung dieser neuen Unfallverhütungsvorschrift entfallen in einer Reihe von Unfallverhütungsvorschriften die

entsprechenden Regelungen über Gefahrstoffe z. B. in der UVV Gase (GUV 9.9), der UVV „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ (GUV 3.9) oder der UVV „Müllbeseitigung“ (GUV 7.8). Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind aber weiterhin in der entsprechenden Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV 0.6) enthalten.

Die Anzeige-, Vorlage- und Benachrichtigungspflichten nach der Gefahrstoffverordnung verbleiben bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsicht).

Damit erhalten die Unfallversicherungsträger eine klare Rechtsgrundlage im Bereich der Prävention; sie können jetzt auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung zum Zweck der Verhütung von gefahrstoffbedingten Unfällen und Berufskrankheiten sowie zur Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren tätig werden. Zusätzlich erhält das untergesetzliche Gefahrstoffregelwerk, wie z. B. die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich“ (GUV 19.17), eine formale Rechtsanbindung an das autonome Recht.

Autor: Dr. Erich Leidl, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Rutsch- hemmende Bodenbeläge für Außenbereiche

Zur rutschhemmenden Gestaltung von Fußböden in Gebäuden geben die Unfallversicherungsträger als konkrete Hilfestellung für die Unternehmen Hinweise und Richtwerte heraus.

Einschlägig hierzu ist das Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr [GUV 26.18/BGR 181 (bisher ZH1/571)].

Im Anhang 1 dieses Merkblattes sind beispielhaft für viele Innenbereiche Richtwerte für den Grad der erforderlichen Rutschhemmung des Bodenbelags (R-Wert) und ggf. auch eine Kennzahl für den erforderlichen Verdrängungsraum (V-Wert) aufgeführt.

Der zuständige Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ hat in diese Aufstellung jetzt auch Außenbereiche aufgenommen, sodass Anhang 1 des o. g. Merkblattes nun um die nebenstehend aufgeführten Außenbereiche ergänzt werden soll.

Autor: Dipl.-Ing. Uwe Wiedemann, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Arbeits- und Verkehrsbereiche		Richtwerte für die Bewertungsgruppe der Rutschgefahr	Verdrängungsraum mit Kennzahl für das Mindestvolumen
20	Lagerbereiche		
20.2	Lagerbereiche im Freien	R 11 oder R 10	– V 4
23	Werkstätten für Fahrzeuginstandhaltung		
23.3	Waschhallen, Waschplätze	R 11	V 4
28	Parkflächen		
28.2	Parkflächen im Freien	R 11 oder R 10	– V 4
29	Schulen und Kindergärten		
29.9	Pausenhöfe	R 11 oder R 10	– V 4
30	Außenbereiche		
30.1	Eingangsbereiche und Treppen	R 11 oder R 10	– V 4
30.2	Verkehrswege	R 11 oder R 10	– V 4
30.3	Laderampen		
30.3.1	überdacht	R 11 oder R 10	– V 4
30.3.2	nicht überdacht	R 12	V 4
30.4	Schrägrampen (z. B. für Rollstühle, Ladebrücken)	R 12	–
30.5.1	Betankungsbereiche	R 12	–
30.5.2	Betankungsbereiche überdacht	R 11	–

GESTIS-Gefahrstoffdatenbank im Internet

Die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand stellen ihre Gefahrstoffdatenbank GESTIS ins Internet.

Seit einiger Zeit befindet sich die Gefahrstoffdatenbank GESTIS frei zugänglich im Internet. Sie ist erreichbar unter den Internetadressen:

www.bia.de → [Fachinformation → GESTIS-Stoffdatenbank](#) oder www.hvbg.de/bia/stoffdatenbank.

Die GESTIS-Stoffdatenbank enthält Informationen zu ca. 7.000 chemischen Stoffen. Detaillierte Informationen sind u. a. zu den Themen enthalten:

- Physikalische und chemische Eigenschaften
- Arbeitsmedizin
- Umgang und Verwendung
- Erste Hilfe
- Vorschriften

Die GESTIS-Stoffdatenbank soll die Mitgliedsbetriebe und deren Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte bei der Gefahrenermittlung und Festlegung von Schutzmaßnahmen unterstützen.

Die Mitgliedsbetriebe des Bayer. GUVV bzw. der Bayer. LUK haben außerdem die Möglichkeit, bei zusätzlichem Informationsbedarf zu den in der Daten-

bank aufgeführten Stoffen direkte Anfragen an GESTIS zu richten. Diese Anfragen können per Brief oder Fax an folgende Adresse gerichtet werden:

Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit – BIA
Zentralbereich 1 – GESTIS –
53754 Sankt Augustin
Fax: 0 22 41/2 31 22 34

Autor: Dr. Erich Leidl, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Gefahr durch defekte oder schlecht gewartete Gas-Versorgungsanlagen: Gas-Installation in Chemie-Räumen

Die besonderen Gefahren, die von defekten oder schlecht gewarteten Gas-Versorgungsanlagen, Leitungen oder Brennern ausgehen, sind aus der Presse nur allzu bekannt. Immer wieder geschehen schreckliche Unfälle durch Vergiftung oder Explosion von Gas-Luft-Gemischen.

Durch eine regelmäßige Überprüfung dieser Einrichtungen lässt sich manches Unglück verhindern. Doch oft sind nicht einmal den Verantwortlichen die einschlägigen Vorschriften und Prüf-Pflichten bekannt:

■ Für alle Einrichtungen gilt § 39 (1) der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1):

„Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme **in angemessenen Zeiträumen** sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel, zu überprüfen.“

■ Erdgas-Installationen

sollen **alle 12 Jahre** durch **einen Sachkundigen** (z. B. den örtlichen Gas-Installateur) auf Dichtheit oder Gebrauchsfähigkeit geprüft werden. Das empfiehlt die Deutsche Vereinigung der Gas- und Wasserwirtschaft (DVGW) in der Technischen Regel für Gasinstallation (TRGI) G 600, Teil 2.

■ Speziell für Flüssiggas-Anlagen (z. B. Propangas-Anlagen) gilt:

„Ortsfeste Flüssiggas-Anlagen müssen nach der Installation durch einen Sachverständigen (z. B. TÜV) und anschließend **mindestens alle 4 Jahre** durch **einen Sachkundigen** auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist durch eine Prüfbescheinigung nachzuweisen.“ (Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ [GUV 9.7] § 33 [1 und 3] und KM-Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht [GUV 57.1.29], Punkt 1.5.5.5)

■ Wartung von Sicherheitseinrichtungen:

„Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren z. B. Absaugeinrichtungen und Notschalter müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen **mindestens jährlich** durchgeführt werden.“ (§ 39 [3] der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GUV o.1)



Geprüfte Geräte sind Voraussetzung für sicheres Arbeiten

Diese jährliche Überprüfung kann **von jeder Person** durchgeführt werden, also z. B. auch von Lehrkräften. Es handelt sich um eine einfache Funktions- und Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Mängel. Dabei soll vor allem überprüft werden, ob die Not-Ausschalter am Lehrertisch und an den Schülertischen funktionieren, ob die Schlüsselschalter funktionieren, ob die Bunsenbrennerschläuche nicht porös sind und fest sitzen (empfehlenswert: Schlauchklemmen) usw. Die KM-Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht (GUV 57.1.29) sagen hierzu aus: „An Laborbrenner dürfen nur DVGW-geprüfte Schläuche angeschlossen werden. Die Schlauchverbindung soll grundsätzlich fest mit dem Laborbrenner verbunden bleiben.“

Autor: Dipl.-Ing. Manfred Weichselbaum, ehem. Leiter der Schulabteilung im Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Unerkannte Gefahrenquelle im Bauhof: Explosionsunfall in einer Salzhalle

In einer Streugutlagerhalle eines Landkreisbauhofes schaltete das Förderband des Salzladegerätes infolge des Salzeinflusses immer wieder ab. Eine Elektrofachkraft wurde beauftragt, das Gerät zu reparieren. Dabei kam es zu einem schweren Explosionsunfall. Was war passiert?

Nach § 3 UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV 2.10) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft – den elektrotechnischen Regeln entsprechend – instand gehalten werden. Das Bauamt des Landkreises kam dieser Forderung nach, indem es einen Elektriker einer Fremdfirma mit den Reparaturarbeiten beauftragte.

Dieser schraubte den Deckel des Schaltkastens (Abb. 1) ab und überprüfte mit einem Messgerät den Motorschutzschalter, der jedoch einwandfrei funktionierte.

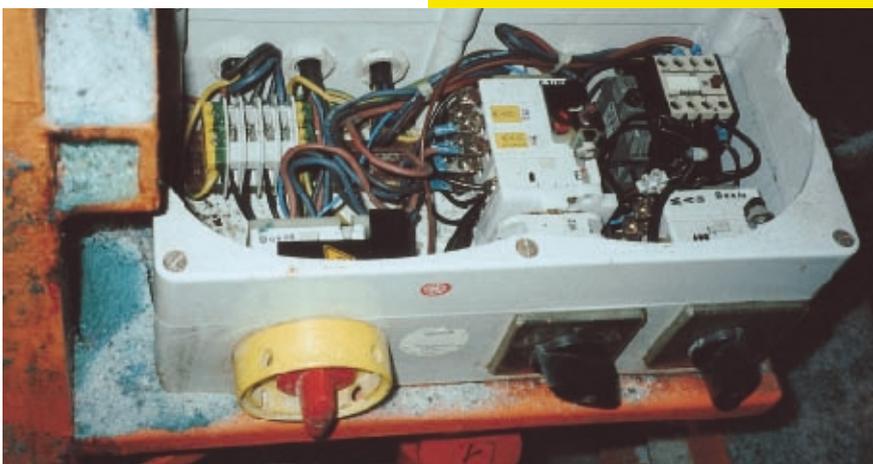
Danach sprühte die Fachkraft den Schaltkasten mit einem Kontaktspray (Super-Multi-Spray) ein, um Schutzkontakte vor der aggressiven Umgebungsluft zu schützen. Der Deckel wurde sofort wieder aufgeschraubt und das Förderband eingeschaltet, das wieder funktionierte.



Abb. 1: Förderband in der Salzhalle

Als jedoch ein Arbeiter des Bauhofes das Förderband nach einem Befüllungsvorgang kurze Zeit später abschaltete, gab es einen heftigen Knall, als der elektrische Schaltkasten explodierte (Abb. 2). Der Arbeiter hatte Glück, dass er von den einzelnen zerberstenden Teilen des Schaltkastendeckels nicht getroffen wurde, was lebensgefährliche Verletzungen zur Folge hätte haben können. Dennoch erlitt der Arbeitnehmer ein Knalltrauma, das ihm bis heute zu schaffen macht.

Abb. 2: Elektrischer Schaltkasten des Förderbandes nach der Explosion (Deckel herausgebrochen)



Missachtung der Sicherheitshinweise

Die an der Spraydose angebrachten Sicherheitshinweise wurden von der Elektrofachkraft gröblichst missachtet. Danach hätten die Strom führenden Teile des Schaltkastens des Salzladegerätes erst wieder unter Spannung gesetzt werden dürfen, wenn Treibgas und Lösemittel restlos abgelüftet gewesen wären.

Anscheinend hatte sich innerhalb des Schaltkastens, vermutlich begünstigt durch die waagrechte Einbauweise, ein explosionsfähiges Dampf-Luft-Gemisch gebildet, sodass der Schaltkasten explodieren konnte.

Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Die Baustellenverordnung – Teil 2: Aufgaben des Koordinators

Die Baustellenverordnung

1. Was müssen die Gemeinden wissen? (UV aktuell 2/2001)

2. Aufgaben des Koordinators (UV aktuell 3/2001)

Serie

Aufgaben in der Planungsphase: der SIGEPLAN

Der vom Bauherrn bestellte Koordinator muss eine Konzeption entwerfen, die den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der am Bau beteiligten Personen bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens berücksichtigt.

Dies erfolgt sinnvollerweise in Form eines SIGEPLANS, der dann in der Ausführungsphase den eingetretenen Änderungen angepasst werden muss. Der SIGEPLAN ist bei der Ausschreibung der Bauleistungen zugrunde zu legen, damit bereits bei der Angebotsbearbeitung die für den Arbeitsschutz notwendigen Maßnahmen berücksichtigt werden können.

Der Koordinator muss darauf achten, dass vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen für einzelne Gewerke aufeinander abgestimmt sind und gemeinsam genutzte sicherheitstechnische Einrichtungen gesondert ausgeschrieben werden. Als Erstes müssen die vorhandenen Unterlagen zur Baustellenorganisation, z. B. Baugenehmigung, Baubeschreibung, Gutachten und Planunterlagen studiert werden. Besonderes Augenmerk ist hierbei

Gemeinden, Städte und Landkreise sehen sich immer öfter in der Rolle eines Bauherrn, der die Baustellenverordnung verantwortlich umsetzen muss. Der Bauherr kann hierbei nur eine Teilverantwortung, die so genannte Koordinierungspflicht, an den Koordinator abgeben. Als Veranlasser eines Bauvorhabens trägt der Bauherr weiterhin die Gesamtverantwortung für das Bauvorhaben.

auf die für die Arbeitssicherheit notwendigen Pläne (Abbrucharbeiten, verlegte Erdkabel, Baugrubenverbau etc.) und erforderlichen Standsicherheitsnachweise zu legen. Ebenfalls zu beachten ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmemissionswerte auf der Baustelle, die zu eingeschränkten Arbeitszeiten (Regelung in Baustellenordnung aufnehmen) und Verwendung lärmarmere Geräte führen können.

Letztlich muss der Koordinator alle für den SIGEPLAN wichtigen Tätigkeiten entsprechend der Bauablaufplanung erfassen, was insbesondere für gemeinsam benutzte Einrichtungen gilt, wie

- 4 Baustellenunterkünfte
- 4 Sanitäreinrichtungen
- 4 Verkehrswege
- 4 Regelungen zur Ersten Hilfe
- 4 Arbeitsgerüste
- 4 Seitenschutz
- 4 Treppentürme
- 4 Krane



Grundsätzlich kann der Koordinator die Art der Erstellung des SIGEPLANS frei wählen. Die Baustellenverordnung schreibt im § 2 (3) lediglich vor: „Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.“ Es hat sich aber mittlerweile ein Standard bei der Erstellung des SIGEPLANS entwickelt, der für die Sicherheit auf Baustellen grundlegende Bereiche erfassen sollte. Die Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften hat einen „Leitfaden“ zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Planes entwickelt, der einen Muster-SIGEPLAN und gewerkspezifische Gefährdungskataloge enthält. In dem „Leitfaden“ wird die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erstellung des SIGEPLANS angegeben.

Der Bauherr kann eine Teilverantwortung, die so genannte Koordinierungspflicht, an den Koordinator abgeben



Arbeitsschritte zur Erstellung des SIGEPLANS:

1. Bestandsaufnahme (Baugenehmigung, Bauvorhabenbeschreibung, Gutachten, Pläne etc.) sowie gewerkspezifische Gefährdungsbeurteilung
2. Zeitliche Übernahme des SIGEPLANS in die Bauablaufplanung
3. Beurteilung gegenseitiger Gefährdungen, die sich aus örtlicher und zeitlicher Nähe ergeben
4. Koordinierung der notwendigen Sicherheitseinrichtungen unter Berücksichtigung des Bauablaufplanes
5. Vorschläge zu den Ausschreibungstexten des Leistungsverzeichnisses

Während der Baumaßnahmen ist der SIGEPLAN bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens zu aktualisieren

Die UNTERLAGE

Bei Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle verlangt die Baustellenverordnung die Erstellung einer so genannten UNTERLAGE. In dieser sind alle Arbeitsschutzmaßnahmen einzutragen, die für spätere Arbeiten am Bauwerk, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, zu berücksichtigen sind. Auch bei der Erstellung der UNTERLAGE bietet die Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften einen Leitfaden an.

Notwendige spätere Arbeiten am Bauwerk können z. B. sein:

- Reinigung von Dachrinnen
- Reinigung von Glasflachdächern bzw. Lichtkuppeln
- Wartung von Rauchabzugsklappen
- Schornsteinfegerarbeiten
- Fassadenreinigung
- Reinigung von Leuchten und Auswechslung von Lampen
- Fensterreinigung
- Wartung von haustechnischen Anlagen
- Revision von Ver- und Entsorgung

Zur Bearbeitung des SIGEPLANS sollten folgende Schriften zur Verfügung stehen:

- Baustellenverordnung
- Landesbauordnung
- Standardleistungsbücher
- Verdingungsordnung für Bauleistungen
- Musterausschreibungstexte der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (Blaue Mappe)
- „Bausteine“ der Bau-Berufsgenossenschaften (Gelbe Mappe)
- Muster-Baustellenordnung der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft

Zur Bearbeitung der UNTERLAGE sollten folgende Schriften zur Verfügung stehen:

- Baustellenverordnung
- „Bausteine“ der Bau-Berufsgenossenschaften
- „Dächer – Hinweise für Planung und Ausschreibung sicherheitstechnischer Einrichtungen“ (BGen der Bauwirtschaft)
- „Glas- und Fassadenreinigung – Hinweise für Planung und Ausschreibung von Baumaßnahmen“ (BGen der Bauwirtschaft)

Aufgaben in der Bauphase

Es kann vorkommen, dass eine notwendige Arbeitsschutzmaßnahme aufgrund fehlender Informationen in der Planungsphase nicht benannt werden konnte oder sich eine entsprechende Lösung erst im Verlauf der Bauausführung findet. Dann ist es die Aufgabe des Koordinators, den SIGEPLAN zu aktualisieren und die beteiligten Firmen über die neuen Maßnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit zu informieren.

Dabei ist eine gute Zusammenarbeit mit den ausführenden Firmen, die ihr Fachwissen und ihre Erfahrung einbringen, wichtig. Eine Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften dieser Unternehmen ist anzustreben; keineswegs darf sich der Koordinator als Ober-Sicherheitskraft verstehen. Bei ständiger Aktualisierung des SIGEPLANS wird daraus im Verlauf des Bauvorhabens schließlich eine Dokumentation der durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen.

Der Koordinator überprüft in angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen sicherheitstechnische Einrichtungen und Schutzmaßnahmen

Das Leistungsbild des Koordinators in der Bauphase sollte folgendermaßen aussehen:

- Bekanntmachen aktualisierter SIGEPLÄNE
- Festlegen von Meldepflichten an den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, z. B. für den Beginn besonders gefährlicher Arbeiten
- Koordinieren verschiedener Gewerke auf der Baustelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Sicherstellen der gegenseitigen Information gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätiger Unternehmer
- Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Auswertung von regelmäßigen Sicherheitsbesprechungen in Abstimmung mit der Bauleitung
- Überwachung der Mängelbeseitigung und Durchsetzen von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit
- Baustellenbegehungen in angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen und Überprüfen von sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzmaßnahmen

Verantwortung des Koordinators

Der Koordinator übernimmt die Haftung für die ihm vom Bauherrn übertragene Verantwortung, in diesem Fall die Koordinierungspflicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Koordinator damit die globale Haftung für die Sicherheit auf der Baustelle trägt. Denn auch die auf der Baustelle tätigen einzelnen Unternehmer haben nach wie vor die für ihren Bereich zutreffenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften.

Die mögliche Haftung des Koordinators ist bisher nicht klar festgelegt worden. In der BaustellV findet man nicht einmal eine genaue Darstellung der Koordinierungsaufgaben. Auch sind die Aufgaben jeder Baustelle, abhängig von Art, Umfang und Größe des Bauvorhabens, unterschiedlich. So ist es verständlich, dass man bis zur besseren Beurteilung der Haftungsfrage des Koordinators in dieser Sache erst veröffentlichte Urteile abwarten muss, was noch einige Jahre dauern kann. Somit ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung dringend geboten, um das mit der Koordination verbundene Risiko des Koordinators abzugrenzen.



Gefährliche Spielplatzgeräte – Teil 1:

Sicherheitsbereiche und stoßdämpfende Bodenarten

Gefährliche Spielplatzgeräte

1. Sicherheitsbereiche und stoßdämpfende Bodenarten
(UV aktuell 3/2001)

2. Fangstellen
(UV aktuell 4/2001)

Serie



An Spielplatzgeräten in den Außenbereichen von Kindertageseinrichtungen und Schulen erleiden Kinder immer wieder sehr schwere Unfälle.

Kinder fallen oder springen von Spielplatzgeräten herunter und verletzen sich, wenn diese zu geringe Sicherheitsfreiräume haben und der Untergrund zu hart ist. Sie können auch mit Körperteilen (wie z. B. Kopf, Hals) und Bekleidungsteilen an so genannten Fangstellen (Teil 2 dieser Serie) hängen bleiben. Diese Gefährdungen können auch auf öffentlichen Spielplätzen, für die der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayer. Landesunfallkasse nicht zuständig sind, vorkommen.

Europäische Normen

Sicherheitstechnische Aussagen zu Kinderspielgeräten und zu deren Aufstellung und Wartung sind in den Europäischen Normen DIN EN 1176 Teil 1 – 7 „Spielplatzgeräte“ und DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden“ enthalten. Die bisherige Broschüre „Spielgeräte in Kindergärten“ (GUV 26.14) wird zurzeit vollständig neu erarbeitet, da sie sich u. a. noch auf die vorher gehende Norm DIN 7926 „Kinderspielgeräte“ bezieht.

Bis zum Erscheinen der Neuauflage ist beim Bayer. GUVV das Skript „Sichere Außenspielflächen und

Spielplatzgeräte in Kindergärten“ erhältlich (Bestellmöglichkeit auf der Rückseite dieser Ausgabe).

Nicht anzuwenden auf Spielplätzen ist die DIN EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“: Diese Norm enthält nur Aussagen zu Spielgeräten im häuslichen Bereich, die aufgrund Materialwahl und/oder Bauausführung für den intensiven Alltagsbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Schulen (sowie auf öffentlichen Spielplätzen) nicht geeignet sind.

Schwere Unfälle

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse erhalten immer wieder Unfallanzeigen, in denen Unfälle von Kindern mit schweren Verletzungsfolgen wie z. B. Brüchen in den Bereichen Kopf, Schultern, Arme, Ober-, Unterschenkel und Knöchel gemeldet werden. Bei der näheren Untersuchung der Unfälle stellt sich häufig heraus, dass diese überwiegend auf das Herunterfallen bzw. -springen von Kindern vor allem von Klettergeräten und Rutschen auf den Boden bei zu geringen Sicherheits-

freiräumen und/oder zu hartem Untergrund zurückzuführen sind.

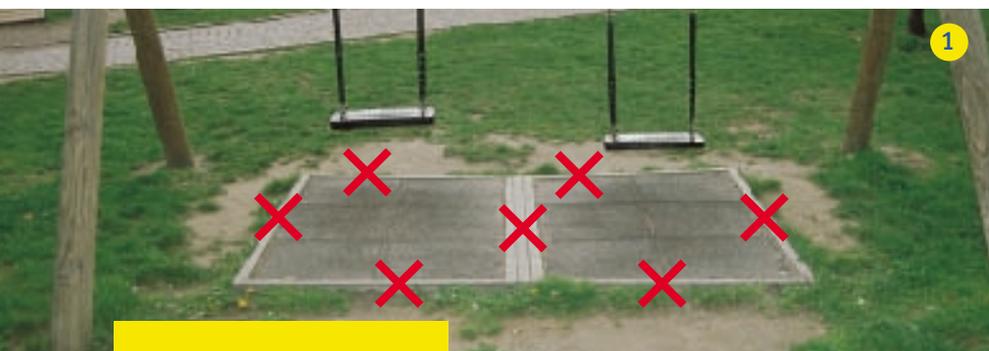
1. Fallräume und Aufprallflächen

Ein Fallraum (frühere Bezeichnungen: Sicherheitsbereich, -freiraum) ist ein Raum in, auf oder um ein Spielgerät herum, in dem ein Benutzer von einem erhöhten Teil dieses Gerätes fallen kann. Um schwere Verletzungen durch Aufprall zu vermeiden, müssen der Fallraum und die darin enthaltene Aufprallfläche frei von Hindernissen sein. Dazu zählen z. B. benachbarte Bauteile, Einfassungen (Abb. 1), Anpflanzungen und zugängliche

Wurzeln (Abb. 2) oder Geräteteile und nicht ausreichend überdeckte Fundamente (Abb. 3).

Das Mindestmaß der Aufprallfläche richtet sich nach der freien Fallhöhe (s. DIN EN 1176 Teil 1, Abb. 4):

- für freie Fallhöhen von 0,6 m bis 1,5 m beträgt die Länge der Aufprallfläche mindestens 1,5 m,
- bei freien Fallhöhen ab 1,5 m ist die Länge der Aufprallfläche nach folgender Formel zu berechnen:
Länge der Aufprallfläche [m] = $[(2/3 \times \text{freie Fallhöhe}) + 0,5]$ m



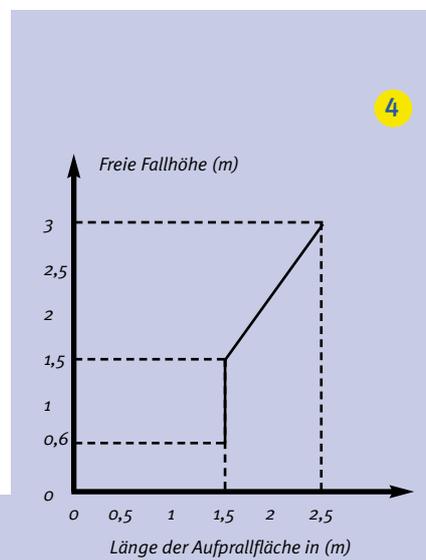
Falsch: Einfassungen im Fallraum



Unzulässig: Wurzel im Fallraum



Sehr gefährlich: nicht ausreichend überdeckte Fundamente



Beispiele (gerundet):

Freie Fallhöhe (m)	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	3,00
Länge der Aufprallfläche (m)	1,50	1,70	1,85	2,00	2,20	2,50

Aufprallflächen dürfen sich überschneiden, ausgenommen bei drehenden und schwingenden Geräten.

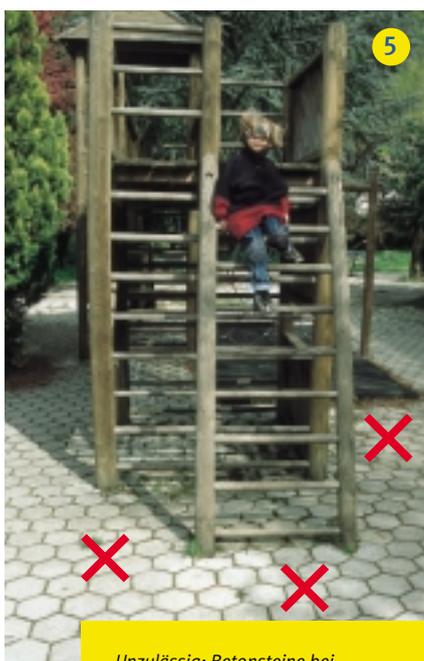
Bei Schaukeln muss der Fallraum auf folgende Weise errechnet werden: Zur horizontalen Länge des von der Mitte mit 60° ausgelenkten Schaukelsitzes sind nach vorne und hinten bei synthetischen Belägen 1,75 m, bei losen Bodenmaterialien 2,25 m hinzuzurechnen (DIN EN 1176 Teil 2).

Bodenarten in Abhängigkeit von den zulässigen freien Fallhöhen nach Tabelle D.1 DIN EN 1177

Lfd. Nr.	Bodenmaterial	Mindestschichtdicke mm	Max. Fallhöhe mm
1.	Beton/Stein/bitumengebundene Böden		600
2.	Oberboden, wassergebundene Decken		1.000
3.	Rasen		1.500
4.	Holzchnitzel (5 bis 30 mm)	200 ¹⁾	3.000
5.	Rindenmulch (20 bis 80 mm)	300 ¹⁾	3.000
6.	Sand (gewaschen, 0,2 bis 2 mm)	200 ¹⁾	3.000 ³⁾
7.	Kies (rund, gewaschen, 2 bis 8 mm)	200 ¹⁾	3.000 ³⁾
8.	Synthetischer Fallschutz	mit HIC-Prüfung ²⁾	3.000 ³⁾
¹⁾ Bei losen Bodenmaterialien muss – insbesondere in stark frequentierten Bereichen – die Schicht 200 mm höher sein.			
²⁾ bis 2.000 mm auch mit KA-Wert-(Kraftabbau) Prüfung			
³⁾ Die zurzeit in dieser Tabelle angegebene Höhe von 4.000 mm muss nach Ansicht von Sicherheitsfachleuten und des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes auf max. 3.000 mm begrenzt werden.			

2. Stoßdämpfende Spielplatzböden

„Bei allen Spielplatzgeräten mit einer freien Fallhöhe von mehr als 0,60 m müssen stoßdämpfende Spielplatzböden im gesamten Aufprallbereich vorhanden sein“ (DIN EN 1177, Abb. 5).



Unzulässig: Betonsteine bei Fallhöhen über 0,60 m

Der jeweils zulässige Untergrund ist abhängig von der freien Fallhöhe. In Deutschland gilt – als Abweichung von der Europäischen Norm – der Anhang D mit der Tabelle D.1 nach DIN EN 1177 (s. oben):

- Bis 0,60 m Fallhöhe sind alle Böden – auch gebundene wie Stein, Beton, Bitumen – zulässig, jedoch nicht empfehlenswert.
- Bis 1,00 m Fallhöhe ist Oberboden möglich.
- Bis 1,50 m Fallhöhe ist Rasen möglich, sofern sichergestellt wird, dass er aufgrund der Intensität der Nutzung dauerhaft vorhanden ist.
- Ab 1,50 m Fallhöhe sind Bodenmaterialien mit besonderen stoßdämpfenden Eigenschaften (z. B. Holzchnitzel, Rindenmulch, ungebundener Sand, Feinkies, synthetischer Fallschutz) zu verwenden.

Auch innerhalb von Spielgeräten darf die freie Fallhöhe 0,60 m nicht übersteigen

Rindenmulch wird in einigen Einrichtungen als Bodenmaterial bei Spielplatzgeräten wegen der Verschmutzung der Kleidung oder des Verdachts einer Gesundheitsgefährdung durch Mikroorganismen abgelehnt.

Sand erfüllt die Anforderungen als Fallschutzmaterial nur dann, wenn bindige Bestandteile herausgewaschen sind (z. B. bei Flusssand). Spielsand zum Formen darf hier nicht verwendet werden.

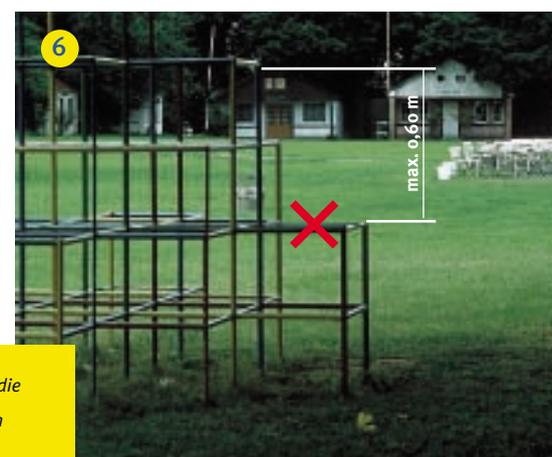
Die freie Fallhöhe innerhalb von Spielgeräten darf 0,60 m nicht überschreiten (Abb. 6). Ausgenommen hiervon sind Plattformen aus Holz: Diese dürfen nebeneinander in verschiedenen Höhen mit einer maximalen Fallhöhe von 1,00 m angeordnet sein.

Fundamente

Fundamente dürfen keine Gefährdungen verursachen. Dies kann z. B. erreicht werden

- durch den Einbau mindestens 0,40 m unter der Bodenoberfläche,
- durch den Einbau mindestens 0,20 m unter der Bodenoberfläche bei abgeschrägten Fundamentköpfen, oder
- durch wirksame Abschirmung durch Geräte oder Geräteteile.

Autor: Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Erfolgreiche Rehabilitation:

Der lange Weg des Feuerwehrmannes Rudolf P. zurück ins Leben

Vier Jahre nach einem Unfall, der das Leben des Versicherten

Rudolf P. entscheidend veränderte, ist seine berufliche und soziale Rehabilitation geglückt.

Rudolf P. war aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wölsendorf in der Oberpfalz und auf einer dienstlichen Veranstaltung zur Vorbereitung des Florianstages 1997, als sich am 30.04.1997 ein dramatischer Unfall ereignete. Auf dem Rückweg von der Besichtigung des Festplatzes zum Feuerwehrhaus wurden Rudolf P. und weitere fünf Feuerwehrleute von einem Jeep erfasst, dessen Fahrer unter Alkoholeinfluss stand. Ein Feuerwehrmann war sofort tot, ein weiterer erlag auf dem Transport in die Klinik seinen schweren Verletzungen und Rudolf P. wurde ebenso wie drei Kameraden schwer verletzt. Der zur Unfallstelle gerufene Notarzt veranlasste die Einweisung in das nächstgelegene Krankenhaus Schwandorf, und damit begann ein langer, beschwerlicher Weg durch verschiedene Rehabilitationseinrichtungen.

Aufmerksamkeit, Konzentration und des Gedächtnisses. Er erhielt intensive Therapie, bestehend aus ärztlicher Betreuung, therapeutischer Pflege, Physiotherapie, Beschäftigungstherapie, Sprachtherapie, sowie psychologische und neuropsychologische Übungsbehandlung.



Rudolf P. an seinem Arbeitsplatz in der Kommissionierung

onsklinik in Regenstauf aufgenommen. Hier konnten die Reha-Maßnahmen fortgesetzt werden. Ziel war es, seine Leistungsfähigkeit insgesamt zu verbessern und die Wiedereingliederung in den Beruf durch entsprechendes Training vorzubereiten. Außerdem sollte er lernen, seinen Alltag selbständig zu bewältigen.

Erste Schritte zurück in das Berufsleben

Nach sechs Monaten in Regenstauf konnte Rudolf P. probeweise ein Praktikum bei seinem früheren Arbeitgeber beginnen. Der gelernte Heizungsbauer sollte an zwei Tagen in der Woche wieder im Betrieb tätig sein. Aber so selbständig und sicher er früher in seiner Arbeit war, so unsicher und unflexibel war er nun durch die Beeinträchtigung infolge des Unfalls. Er war nicht mehr fähig, einen ganzen Arbeitstag durchzuhalten. So wurde beschlossen, die Arbeitszeit wieder zu reduzieren und die begonnenen stationären Therapiemaßnahmen fortzusetzen. Trotz deutlicher Fortschritte jedoch weigerte sich der Arbeitgeber, ihn nach Beendigung der medizinischen Rehabilitation weiter zu beschäftigen.

Die stationäre Behandlung an der Dr.-Robert-Eckert-Klinik wurde im Dezember 1998 beendet, eine teilstationäre Behandlung jedoch zur weiteren Rehabilitation als notwendig erachtet.

Der Krankheitsverlauf

Rudolf P. hatte ein „Schädel-Hirn-Trauma mit akutem subdurales Hämatom“ erlitten und wurde umgehend in das Klinikum nach Ingolstadt verlegt. Ein im Computertomogramm festgestellter Bluterguss in der linken Hemisphäre erforderte eine sofortige Operation. Danach erholte er sich langsam und konnte zwei Wochen später in das Therapiezentrum Burgau verlegt werden. Aus klinischer Sicht bestand ein hirnorganisches Psychosyndrom mit Einschränkungen der

Langsame Besserung

Unter intensiver physiotherapeutischer und ergotherapeutischer Behandlung besserte sich sein Zustand so weit, dass er ab November 1997 wieder alleine gehen konnte und für alltägliche Verrichtungen keine Unterstützung mehr brauchte. Verbessert hatte sich auch sein Sprachverständnis; Wortfindungsstörungen konnten nicht mehr festgestellt werden. So wurde er Anfang Dezember 1997 aus Burgau entlassen und im Januar 1998 stationär in die Dr.-Robert-Eckert-Rehabilitati-

Ein mühsamer Weg zum festen Arbeitsplatz

Nachdem Rudolf P. und seine Familie in vielen Gesprächen den Wunsch nach einer Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geäußert hatten, wurde das Arbeitsamt Schwandorf in die Arbeitssuche einbezogen. Dieses schlug eine Tätigkeit in einem Recyclingunternehmen vor, in dem überwiegend Menschen mit psychischer Behinderung und Behinderung von mehr als 50 Prozent arbeiten. Das Recyclingunternehmen verlangte vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband die Übernahme der vollen Lohnkosten für mindestens ein Jahr und weitere anschließende Leistungsgewährung und lehnte eine Zusage für die spätere Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ab. Da die angebotene Tätigkeit nicht dem Leistungsvermögen von Rudolf P. entsprach, lehnte er in Absprache mit dem GUVV das Angebot ab.



Weitere Fortschritte der teilstationären Reha-Maßnahmen ermöglichten es Rudolf P., wieder einen Führerschein zu erwerben. Damit

waren die Voraussetzungen für die berufliche Wiedereingliederung sehr viel besser, und trotzdem gelang es auch mit verstärkten Bemühungen zunächst nicht, für ihn einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden.

Mit Unterstützung der Berufshelferin der Metall-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Nürnberg, konnten im März 2000 erste Kontakte zur Personalabteilung der Firma Benteler, einem Zulieferbetrieb der Automobilindustrie, in Schwandorf hergestellt werden. Diese erklärte sich nach längeren Verhandlungen bereit, den Versicherten an einer Maßnahme der Arbeitstherapie und Belastungsprüfung teilnehmen zu lassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er weiterhin durch den neuropsychologischen Dienst der Klinik in Regenstauf betreut wurde und dass zunächst kein Lohn bezahlt wurde. Im April 2000 schließlich begann Rudolf P. in der Abteilung Kommissionierung der Firma Benteler. Er arbeitete sich schnell ein und konnte schon bald sein tägliches Arbeitspensum von zwei auf dreieinhalb Stunden erhöhen. Die Chancen für eine Übernahme in ein festes Beschäftigungsverhältnis waren gut.

Überraschend wurde dann doch eine Übernahme abgelehnt mit der Begründung, man hätte in der Zusammenarbeit mit der Hauptfürsorgestelle bei einem anderen Schwerbehinderten schlechte Erfahrungen gemacht. Ein erneutes Gespräch des Berufshelfers führte letztendlich dazu, dass Rudolf P. zunächst einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag bekam. Er erfüllte die Anforderungen zur vollen Zufriedenheit seines Arbeitgebers, bis sich ein weiteres Problem auftat: Durch innerbetriebliche Umstellungen wird sein Arbeitsplatz in absehbarer Zeit wegfallen. Aber auch hier konnten weitere Gespräche helfen: Er wird dann im Magazin der Firma Benteler eingesetzt.



Die Mühe hat sich gelohnt

Vier Jahre nach seinem Unfall ist Rudolf P. dank der durchgeführten umfangreichen medizinischen und neuropsychologischen Reha-Maßnahmen wieder voll eingegliedert.



Dieses Ziel konnte nur durch den vollen Einsatz aller an der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation Beteiligten erreicht werden, aber auch nur mit dem Durchhaltewillen von Rudolf P. und seiner Familie, die gemeinsam den mühsamen Weg zurück zur Normalität des beruflichen und sozialen Alltags gemeistert haben.

Autor: Franz Obkircher,
Leiter der Abteilung Berufliche Rehabilitation im Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung des Bayer. GUVV

VON A–Z: Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung

W Wegeunfall – Grundsätzliches –

Neben dem „Arbeitsunfall“ und der „Berufskrankheit“ (vgl. hierzu die Darstellungen unter dieser Rubrik in *UV aktuell* 3/95, Seite 14 und 15) wird der Wegeunfall im allgemeinen Sprachgebrauch als eigenständiger Versicherungsfall verstanden, auch wenn der Gesetzgeber sich mit dem SGB VII erneut bemüht hat, diesen Tatbestand sprachlich und rechtssystematisch dem Arbeitsunfall zuzuordnen.

Immerhin wird aber jetzt in § 8 Abs. 2 SGB VII das „Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit“ einer versicherten Tätigkeit gleichgestellt, obwohl dieser Weg außerhalb des betrieblichen Risiko- bzw. Einflussbereichs liegt.

Mit der Entscheidung, die Versicherten nicht nur im Betrieb, sondern auch auf den entsprechenden Wegen vom bzw. zum Arbeitsort zu schützen, hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1925 – drei Jahrzehnte nach Begründung der gesetzlichen Unfallversicherung – den durch die zunehmende Motorisierung gewachsenen Wegegefahren Rechnung getragen.

Der ursprüngliche Ansatz der gesetzlichen Unfallversicherung, die Haftung des Unternehmers für Unfälle im Betrieb abzulösen, wurde aus sozialpolitischen Gründen, d. h. im Interesse einer umfassenden Absicherung der Arbeitnehmer, entsprechend erweitert.

Berücksichtigt wurde – und wird weiterhin – dabei, dass es zwar grundsätzlich in der dem Arbeitgeber entzogenen Privatsphäre des Beschäftigten liegt, wie er zu seinem Arbeitsplatz und wieder nach Hause gelangt, dass aber das Zurücklegen der entsprechenden Wege unabdingbare Voraussetzung für die geschuldete Arbeitsleistung im Betrieb ist.

Mit der Begrenzung des Versicherungsschutzes auf den „unmittelbaren“ Weg hat sich der Gesetzgeber wohl bemüht, die in jahrzehntelanger Rechtsprechung herausgestellten Anforderungen an den räumlichen, aber auch zeitlichen und inneren (finalen) Zusammenhang zwischen der eigentlich versicherten Tätigkeit und dem entsprechenden Weg dorthin bzw. von dort verbal zusammenzufassen.

Die Versicherten sollen allerdings weiterhin ohne Einfluss auf ihren Unfallversicherungsschutz in der Entscheidung frei sein, wie sie zum Arbeitsplatz, zur Schule/ Hochschule oder zu einem anderweitigen Ort ihrer versicherten Tätigkeit gelangen.

Der unmittelbare Weg muss also nicht der entfernungsmaßig kürzeste Weg sein (was insbesondere bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ja eher die Regel ist).

Wer sein eigenes Fahrzeug benutzt, hat selbst die Wahl, statt der kürzesten Verbindungsrouten diejenige zu nehmen, die aus verständiger Sicht verkehrsgünstiger (z. B. weniger Ampeln), zeitlich schneller (z. B. Umgehungsstraße), störungsfreier (z. B. kein Stau) oder risikoärmer (z. B. schlechter Straßenzustand, mangelhafte Beleuchtung) ist. Im Einzelfall muss aber unter Umständen geprüft werden, ob die Verlängerung des Weges unter dem Aspekt der Risikoerhöhung noch verhältnismäßig ist oder ob sie nach der Handlungstendenz als eigenwirtschaftlich eingestuft werden muss (Stichwort: Umweg/Abweg).

Zu diesen Besonderheiten wird in der nächsten Ausgabe von *UV aktuell* noch Näheres ausgeführt.

Allgemein ist weiter festzustellen, dass der Gesetzgeber nur einen der beiden Endpunkte des versicherten Weges räumlich fixiert hat, nämlich den Ort der (versicherten) Tätigkeit. Der andere Endpunkt ist in aller Regel die Wohnung (= „häuslicher Wirkungskreis“) der Versicherten, wobei die Rechtsprechung klargestellt hat, dass der Versicherungsschutz mit dem „Durchschreiten der Außenhaustür“ des Wohngebäudes beginnt bzw. endet. Versichert ist aber auch der Weg zu einer weiteren versicherten Tätigkeit, der unmittelbar vom Ort der zuvor verrichteten Tätigkeit aus aufgenommen wird.

Ferner sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Wege zwischen dem Arbeitsort und einem anderen Ausgangs- bzw. Zielpunkt als der Wohnung versichert. Auf die hierzu unter



Gefahrstoff-Informationsprogramm:

WINGIS 2.1 plus



Wie schon in den letzten Jahren erhalten die für unsere Mitglieder tätigen Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte (ab Einsatzzeiten von 100 bzw. 200 Stunden) wieder

kostenlos die neue Version des Gefahrstoffprogramms „WINGIS“.

dem Stichwort „Dritter Ort“ entwickelten Kriterien wird ebenfalls in der nächsten Ausgabe noch näher eingegangen.

Abschließend noch ein Hinweis:

Von den hier dargestellten Wegen zu unterscheiden sind solche Wege, die die Versicherten im Auftrag ihres Arbeitgebers (z. B. Dienstreise) oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) unternehmen. Unfälle auf solchen „Betriebswegen“ sind originäre Arbeitsunfälle und nicht nur diesen gleichgestellte Tatbestände, d. h., sie fallen in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Diese Unterscheidung kann bei der Berechnung des vom einzelnen Unternehmer zu zahlenden Beitrags zur Unfallversicherung eine Rolle spielen, relevant ist sie aber vor allem für das Haftungsprivileg zugunsten des Unternehmers und der mitfahrenden Arbeitskollegen. Wer einen Kollegen in seinem Pkw mit zur Arbeit nimmt und dabei (schuldhaft) einen Unfall verursacht, kann für dessen Personenschaden (insbesondere Schmerzensgeld) zivilrechtlich verantwortlich sein.

Befinden sich die beiden Kollegen dagegen auf einer angeordneten Dienstreise, ist eine entsprechende Haftung ausgeschlossen. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger ist aber in beiden Fällen einstandspflichtig.

Autor: Michael von Farkas,
Leiter des Geschäftsbereiches Rehabilitation
und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Die neue Version des Gefahrstoff-Informationsprogramms unterscheidet sich im eigentlichen Informationsteil für Gefahrstoffe nur geringfügig von der Version „WINGIS 2.000“. Die Verbesserung gegenüber der alten Version liegt insbesondere in dem neuen Menüpunkt „plusGISBAU infos“. Hier ist eine ganze Reihe von Vorschriften und Veröffentlichungen direkt aufrufbar. Der Menüpunkt ist unterteilt in

- GISBAU-Informationen,
- Staatliches Regelwerk und
- BG-Regelwerk.

Unter den im Untermenü „GISBAU-Informationen“ aufrufbaren Artikeln findet sich beispielsweise der Beitrag „GISCODE – Was ist das?“ Dieser Artikel erläutert das System des Zahlen- und Buchstabencodes, der bei der Suche nach Ersatzstoffen bei Produkten (insbesondere im Baubereich, aber z. B. auch bei Reinigungs- und Flächendesinfektionsmitteln) eine wesentliche Hilfe darstellt. Daneben können unter anderem die relativ neuen Broschüren der Bau-BGen „Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen“ und „Transport von Gefahrstoffen“ aufgerufen und auch ausgedruckt werden.

Im Untermenü „Staatliches Regelwerk“ finden sich unter anderem die Gefahrstoffverordnung, die Mutterschutzrichtlinienverordnung, die Ver-

ordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und eine Reihe von Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Im Untermenü „BG-Regelwerk“ ist eine Reihe von BGR (dies entspricht unseren Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz), insbesondere zum Thema „Persönliche Schutzausrüstung“, aufrufbar. Dieser neue zusätzliche Menüpunkt „plusGISBAU infos“ stellt für den Anwender eine wesentliche Verbesserung dar.

Abschließend soll noch das Modul „Gefahrstoffverzeichnis“ erwähnt werden. Dieses Modul stellt ein sehr gutes Programm zum Erstellen von Gefahrstoffverzeichnissen für mehrere Betriebe oder Betriebsteile dar und greift dabei auf in der „WINGIS“-Datenbank gespeicherte Gefahrstoffdaten zurück.

Versand

Die Programm-CD wird ungefähr Anfang Juli 2001 versandt. Abteilungen oder überbetriebliche Dienste mit mehreren Betriebsärzten oder Sicherheitsfachkräften erhalten jeweils eine CD (das Programm kann auf mehrere PCs aufgespielt werden).

Autor: Dr. Erich Leidl,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Im Einsatz für unsere Kinder: Uneingeschränkter Unfallversicherungsschutz für Schulweghelfer



Schulweghelfer im Einsatz

Die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg ist ein besonderes Anliegen der Allgemeinheit! Hierauf haben die Bayer. Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht und Kultus bereits am 11.10.1985 in einer gemeinsamen Bekanntmachung zur Sicherheit auf dem Schulweg und Einrichtung von Schulwegdiensten ausdrücklich hingewiesen.

Neben den Erziehungsberechtigten und den Schulen bemühen sich viele Einrichtungen und Organisationen um einen sicheren Schulweg sowie um eine stete Verbesserung der Schulwegsituation. Eine besonders wichtige Rolle spielen dabei Schulweghelfer.

Die Einrichtung der Schulwegdienste ist Aufgabe der Gemeinden; sie sind auch der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung. Als Helfer können dabei Schüler mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten in der Regel ab dem 13. Lebensjahr als Schülerlotsen und Schulbuslotsen sowie Erwachsene als Schulweghelfer und Schulbusbegleiter eingesetzt werden.

„An Haltestellen und Straßenübergängen mit Schulwegdiensten gibt es kaum Unfälle, Schülerlotsen und Schulweghelfer sind wahrhafte Schutzengel und Lebensretter“, hat die Bayerische Landesverkehrswacht schon 1987 in ihrem Handbuch für Schulwegdienste völlig zu Recht festgestellt.

Mit Fug und Recht genießen daher auch sämtliche im Schulwegdienst eingesetzten Helfer bei ihrer verantwortungsvollen und meist sogar ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit sowie auf den Wegen von und zum jeweiligen Einsatzort uneingeschränkt den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zuständige Unfallversicherungsträger sind:

- Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, 80791 München
- Unfallkasse München, 80313 München
- Bayerische Landesunfallkasse, 80791 München

4. Nachtrag zur UVV „Krane“ (GUV 4.1)

Der 4. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (GUV 4.1) vom Juni 1974 wurde von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 29.11.2000 und von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 14.12.2000 beschlossen. Er wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 13.03.2001 (AZ: II2/3154/2/01) genehmigt, ist im Beihefter zu dieser Ausgabe der *UV aktuell* 3/2001 veröffentlicht und tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Dr. Hans Wagner

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach

Zu diesem Thema stehen Ihnen zur Verfügung:

■ Broschüre

„Handbuch für Schulwegdienste“

Kostenlos erhältlich bei: Aktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“, Landshuter Str. 31, 85350 Freising, Tel. 0 81 61/6 00-133, Fax 0 81 61/6 00-131

■ Broschüre

„Schulweglexikon“

(Bestellung siehe Rückseite dieser Ausgabe)

■ Plakat (DIN A2)

„Werden auch Sie Schulweghelfer“

(Bestellung siehe Rückseite dieser Ausgabe)

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.bayerguvv.de und
www.bayerluk.de

Autor: Ludwig Brumbauer,
stv. Leiter des Geschäftsbereiches Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

3., 4. und 5. Nachtrag zur UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV 4.2)

Der 3., 4. und 5. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV 4.2) vom Oktober 1979 wurden von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 29.11.2000 und von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 14.12.2000 beschlossen. Sie wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 13.03.2001 (AZ: II2/3154/3/01) genehmigt, sind im Beihefter zu dieser Ausgabe der *UV aktuell 3/2001* veröffentlicht und treten am 01.10.2001 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Dr. Hans Wagner

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach

3. Nachtrag zur UVV „Luftfahrt“ (GUV 5.8)

Der 3. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (GUV 5.8) vom Juni 1987 wurde von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 14.12.2000 beschlossen. Er wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 15.03.2001 (AZ: II2/3154/1/01) genehmigt, ist im Beihefter zu dieser Ausgabe der *UV aktuell 3/2001* veröffentlicht und tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach

Neue UVV „Umgang mit Gefahrstoffen“ (GUV 9.27)

Die UVV „Umgang mit Gefahrstoffen“ (GUV 9.27) vom Februar 1999 wurde von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 24.11.1999 und von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 08.12.1999 beschlossen. Sie wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 12.03.2001 (AZ: II2/3154/1/00) genehmigt, ist im Beihefter zu dieser Ausgabe der *UV aktuell 3/2001* veröffentlicht und tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Dr. Hans Wagner

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach

Noch freie Seminarplätze

Datum	Monat	Sem.-Nr.	Seminarbezeichnung	Ort
09. – 10.	Okt.	S2-105-01	Erfahrungsaustausch Betriebsärzte „Theater“ (bzw. sonstige Veranstaltungsstätten mit Bühnentechnik)	Bad Kissingen
16. – 17.	Okt.	S2-045-01	Unfallverhütung und arbeitsbedingte Gefahren im Theater (Chorleiter, Chormitglieder)	Lengenfeld
22. – 23.	Okt.	S2-183-01	Personalräte aus staatlichen und kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Schwimmbäder und Schulen)	IHK
24. – 26.	Okt.	S2-085-01	Lärm am Arbeitsplatz	IHK
07. – 08.	Nov.	S2-035-01	Polizei: Arbeits- und Gesundheitsschutz in Werkstätten (Werkstättenleiter)	Lengenfeld
13. – 14.	Nov.	S2-100-01	Erfahrungsaustausch Betriebsärzte „Kommunale Einrichtungen“ (Abwassertechn. Anlagen, Müllbeseitigungsanlagen, Deponien, Feuerwehren usw.)	IHK
05. – 06.	Dez.	S1-058-01	Allgemeiner Erfahrungsaustausch für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Pleinfeld

Auskünfte und Anmeldung:

S1 ... Herr Reischl Tel.: 0 89/3 60 93 - **1 71**
S2... Frau Willwohl Tel.: 0 89/3 60 93 - **1 70**

Achtung Seminarterminverlegung:

Sem.-Nr.: S1-016-01
Seminar: Sicherheit und Gesundheitsschutz in chemischen Laboratorien
Ort: 92355 Lengenfeld
Termin alt: 16. – 18. Oktober 2001
Termin neu: 19. – 21. November 2001

**Bayerischer Gemeindeunfall-
versicherungsverband (Bayer. GUVV)**

Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)

Ungererstraße 71 · 80805 München
Postanschrift: 80791 München
Tel. 0 89/3 60 93-0 · Fax 0 89/3 60 93-135

www.bayerguvv.de · www.bayerluk.de

**Ihre Internetadressen für Information und
Service rund um die gesetzliche Unfallversicherung**

UNSER BESTELL-SERVICE FÜR SIE

FAX 0 89/3 60 93-3 49

An:
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
Geschäftsbereich I Prävention

Druckschriftenstelle

80791 München

Absenderadresse:

Für Nachfragen bitte Telefon angeben:

**Die folgenden Informationen können Sie kostenlos bei uns bestellen.
Bitte einfach diese Seite ausschneiden und an uns schicken oder faxen.**

3/2001

Anzahl	Bestell-Nr.	Titel
	GUV 4.1	4. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (lieferbar ab 10/2001)
	GUV 4.2	3., 4. und 5. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (lieferbar ab 10/2001)
	GUV 5.8	3. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (lieferbar ab 10/2001)
	GUV 9.27	Neue Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ (lieferbar ab 10/2001)
	GUV 30.29	Werden auch Sie Schulweghelfer (Plakat DIN A2)
	GUV 57.1.54	Schulweglexikon
		„Sichere Außenspielflächen und Spielplatzgeräte in Kindergärten“ (Skript/s. Seite 19)

Auch andere Druckschriften können Sie gerne mitbestellen:

Mitteilungen/Anregungen/Wünsche an die Redaktion:
